

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14241/003-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Wolfgang Koizar	12197	12197	12. Mai 2009

Betrifft

Änderung des Registerzahlungsgesetzes, des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches:

1. Als Kompetenzgrundlage der Änderung des GWR-Gesetzes wird einerseits Art. 10 Abs. 1 Z. 13 (Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik) und andererseits Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) B-VG angeführt.

Zum GWR wird ausgeführt, dass es eine Doppelfunktion aufweist, nämlich einerseits der Bundesanstalt als Register für statistische Zwecke dient und andererseits dem Bund, den Ländern und den Gemeinden für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Verwaltungsregister dient.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

An dem Entwurf ist grundsätzlich zu bemängeln, dass augenscheinlich keine strikte Trennung in ein Register für statistische Zwecke und in das Verwaltungsregister erfolgt. So wäre in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auf Grund Art. 17 B-VG keine Übermittlungspflicht von Daten, wie dies aber geschieht, normiert werden kann.

2. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass zwischen dem Bund und den Ländern eine Teilung der Kosten für die Erstimplementierung der Zusatzfunktion des GWR und für den Betrieb und Wartung vereinbart wurde.

Grundsätzlich ist hiezu festzustellen, dass eine derartige Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich nicht bekannt ist.

Zum Gegenstand gibt es einen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. April 2007, welcher lautet:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz beschließt, dass sich die Länder zur Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls freiwillig bereit erklären, 50 % (geteilt nach dem Volkswahlschlüssel) der einmaligen Entwicklungskosten in der Höhe von insgesamt € 150.000,-- sowie der Kosten für den laufenden Betrieb in der Höhe von insgesamt € 70.000,-- p.a. für die Einrichtung der Energieausweisdatenbank im GWR unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass

- seitens des Bundes eine Finanzierung von 50 % der Entwicklungskosten und der laufenden Kosten zugesagt wird und
- eine einvernehmliche Klärung betreffend Dateneingabe, Zugriffsberechtigungen und rechtliche Umsetzung erfolgt.“

Eine einvernehmliche Klärung betreffend die Dateneingabe, Zugriffsberechtigungen und rechtliche Umsetzung ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt. So ist z.B. nicht einmal ein Zugriff der Länder auf das GWR für statistische Zwecke vorgesehen.

Damit einem der Hauptgesichtspunkte des Entwurfes, verwaltungsökonomische Effekte zu lukrieren, tatsächlich Rechnung getragen wird, fordert das Land Niederösterreich, den Ländern einen kostenlosen Zugriff auf die Daten des GWR zu ermöglichen, um einerseits ihren sich aus dem Bereich Landesstatistik ergebenden Aufgaben und andererseits allen anderen Aufgaben, die von einer modernen Verwaltung verlangt werden, so auch Serviceleistungen z.B. Geodaten, nachkommen zu können.

II. Zum Gesetzestext:

1. Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister):

Zu Z. 2 (§ 2):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die neue Begriffsbestimmung des Gebäudes sich nunmehr an die in den Bauordnungen verwendeten Begriffe anlehnt, wobei eine einheitliche und umfassende Definition erfolgte.

Demgegenüber ist zu dieser Begriffsbestimmung und zu den weiteren Begriffsbestimmungen „Bauwerk“ und „Nebengebäude“ festzustellen, dass diese nicht mit jenen der NÖ Bauordnung 1996 übereinstimmen, aber auch nicht mit den harmonisierten Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“ (Ausgabe: April 2007). Zum Begriff „Gebäude“ ist z.B. anzumerken, dass dieser mit der Einbeziehung des Erschließungssystems und des Ver- und Entsorgungssystems weitaus differenzierter gefasst ist als in der NÖ Bauordnung 1996 oder in der angeführten OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 1) und Z. 10 (§ 6 Abs. 2):

In den Erläuterungen im Besonderen Teil wird zu Art. 2 zu Z 1 ausgeführt, dass bereits jetzt Gemeinden das Gebäude- und Wohnungsregister als Verwaltungsregister verwenden; dies geschieht auf freiwilliger Basis.

Von anderen Gemeinden werden die von ihnen benötigten Daten jedoch in verschiedensten Anwendungsprogrammen der Software-Anbieter bzw. in selbst entwickelten Programmen evident gehalten. Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 bzw. § 6 Abs. 2 entfällt nunmehr die freiwillige Bekanntgabe der Daten durch die Gemeinde, sodass eine Verpflichtung für alle Gemeinden zur Datenübermittlung an das Register über die Online-Applikation festgelegt wird. Für Gemeinden, welche ihre Verwaltungsdaten in eigenen Anwendungsprogrammen führen, würde daher ein erheblicher Mehraufwand bei der Datenerfassung der Daten im Gebäude- und Wohnungsregister entstehen. Darüber hinaus wäre zu klären, ob die

Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters mit den bestehenden anderen Anwendungsprogrammen der Gemeinden kompatibel sind.

Eine Verpflichtung der Gemeinden, dass nur das Gebäude- und Wohnungsregister als Verwaltungsregister für gemeinderelevante Daten dienen soll, wird daher schon aus dem Vorhandensein langjähriger praxiserprobter Lösungen in den Gemeinden als nicht notwendig angesehen bzw. sollten von der Bundesanstalt Statistik Österreich entsprechende Schnittstellen definiert werden, um einen Abgleich der Daten aus anderen bestehenden Programmen zu ermöglichen.

Zu Z. 8 (§ 4 Abs. 5):

Zu dieser Bestimmung, wonach die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten unverzüglich nach der Ausstellung eines Energieausweises die Daten gemäß Abschnitt H der Anlage elektronisch mittels des von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Formulars der Bundesanstalt zu übermitteln haben, wird angemerkt, dass für das jeweilige Bauverfahren hiermit noch nicht klargestellt ist, ob

- a) es überhaupt zu einer Baueinreichung kommt oder
- b) der der Bundesanstalt übermittelte Energieausweis auch tatsächlich jener ist, der dem Bauverfahren zugrunde gelegt wird, und wenn ja, wie vorzugehen ist, wenn es im Zuge der Bauausführung zu Abänderungen kommt, die auch den Inhalt des Energieausweises betreffen.

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 3):

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, dass die Kostenersätze mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und den Ländern einerseits und der Bundesanstalt andererseits einvernehmlich errechnet und festgestellt wurden, siehe die Ausführungen oben.

Die Valorisierung von 3 % gemäß § 5 Abs. 3 letzter Satz wird abgelehnt.

Zu Z. 11 (§ 7):

Die in Abs. 2 verwendete Formulierung „mit Zustimmung der Gemeinden“ in Verbindung mit den Erläuterungen, dass die Zustimmung über den Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund einzuholen ist, ist unklar.

Abgesehen von der bereits oben erhobenen Forderung hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen für die Länder ist festzustellen, dass aus den vorgesehenen Zugriffsberechtigungen keine Einheitlichkeit abgeleitet werden kann. So ist z.B. nicht klar, warum im Gegensatz zu den anderen Bundesministerien und auf Grund welcher Kompetenz bzw. gesetzlicher Grundlagen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ein Zugriff auf Abschnitt H Z. 1 bis 4, 6 bis 23 der Anlage zukommen soll. Der bloße Verweis in den Erläuterungen auf die Richtlinie 2002/91/EG ist unzureichend. Insbesondere wurde bisher vom Bund nur eine Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie im Rahmen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes erblickt (siehe dazu auch die Stellungnahmen der Republik Österreich im Rahmen der Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/0001 und 2008/2313). Darüber hinaus ist festzustellen, dass für allfällige Informationspflichten aus der Richtlinie 2002/91/EG lediglich statistische Daten, nicht jedoch personenbezogene Daten erforderlich sind.

Die Ausführungen in den Erläuterungen dahingehend, dass dem Ausweisersteller auch ein Zugriff auf die von ihm eingebrachten Daten der Energieausweise zu gewähren ist, „sofern dies landesgesetzliche Bestimmungen vorsehen“, erscheint im Hinblick auf die in § 4 Abs. 5 normierte Verpflichtung der Ausweisersteller zur Übermittlung der Daten unklar.

Der in Abs. 2 normierte unentgeltliche Online-Zugriff auf das Register gilt aufgrund Abs. 3 jedoch nur für das Zentrale Melderegister und für die Ersteller von Energieausweisen. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht erkennbar.

Zu Z. 13 (§ 11 Abs. 6):

Diese Regelung, insbesondere die Verknüpfung mit dem Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z. 7 wird abgelehnt. Es ist unsachlich, den Ländern dann überhaupt keinen Zugriff zu den entsprechenden Daten zu gewähren. Aussagekräftige Erläuterungen zu dieser Bestimmung fehlen.

Zu Z. 15 (Anlage, Abschnitt D):

Aus der in Z. 7 nunmehr verwendeten Formulierung „Geschoßanzahl und Vorhandensein eines Liftes“ geht nicht hervor, ob Keller- und Dachgeschoße mitzuzählen sind. Weiters sollte anstatt des Begriffes „Lift“ der Begriff „Aufzug“ verwendet werden. Die Formulierung könnte daher lauten:

Geschoßanzahl (einschließlich der Keller- und Dachgeschoße) und Vorhandensein eines Aufzuges

Zu Z. 16 (Anlage, Abschnitt D):

Es wird angeregt, Z. 12 hinsichtlich der Koordinate als räumliche Repräsentanz weiter zu konkretisieren.

Zur in Z. 13 anzugebenden Gebäudehöhe ist festzuhalten, dass deren Ermittlung derzeit länderweise verschieden ist und auch kein Thema der Harmonisierung der technischen Bauvorschriften ist. Für Niederösterreich ergibt sich die Frage, welche Gebäudehöhe einzutragen ist, da gemäß § 53 NÖ BO 1996 die Gebäudehöhe nach der mittleren Höhe der Gebäudefront zu bemessen ist (gegebenenfalls sind einzelne Gebäudefronten noch in Frontabschnitte zu unterteilen und für jeden Frontabschnitt die Gebäudehöhe zu ermitteln), sodass ein Gebäude im Regelfall mehrere Gebäudehöhen aufweist.

Zu Z. 20 (Anlage, Abschnitt H):

Zu den angeführten Ziffern ist festzuhalten, dass einige (z.B. Z. 22: CO-Emissionen) derzeit nicht im Energieausweis auszuweisen sind.

Zum in Z. 4 anzuführenden Errichtungsdatum ist festzustellen, dass ein derartiger Begriff der NÖ BO 1996 fremd ist. Entweder sollte auf das Datum des Bewilligungsbescheides, das Baubeginnsdatum oder das Fertigstellungsdatum abgestellt werden.

Zum in Z. 9 angeführten LEK-Wert ist anzumerken, dass dieser in Niederösterreich gemäß der NÖ GEEV 2008 nicht anzuwenden ist.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Zu Z. 16 (§ 25):

In Abs. 1 Z. 1 wird eine neue Kennziffer des Unternehmensregisters eingeführt. Gemäß Abs. 4 Z. 1 lit. a sind der Bundesanstalt Daten unentgeltlich zu liefern, wenn das Unternehmen u.a. ins Gewerberegister einzutragen ist (bzw. auch Änderungen). Abs. 5 regelt, dass die Kennziffer nach Abs. 1 Z. 7 mitzuliefern ist, wenn sie schon existiert. Dies bedeutet, dass sie in den Registern, aus denen Daten zu liefern sind, künftig gespeichert werden muss. Es erscheint unklar, ob die geforderten Daten nur aus dem zentralen Gewerberegister stammen oder ob auch dezentrale Gewerberegister bzw. die Schnittstelle zum zentralen Gewerberegister betroffen sind. Falls beide letztgenannten Fälle zutreffen sollten, würde dies dem Land Niederösterreich Mehrkosten verursachen. Eine entsprechende Klarstellung sollte erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann